



Wasserwirtschaft
"Oberer Schwarzer Schöps" GmbH,
Reichenbach/O.L.

Geschäftsjahr 2021

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2021

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
DESSAU-ROßLAU



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	18
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	19
4. Zusammenfassende Beurteilung	19
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage (Bilanz)	20
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	21
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	22
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	23
G. Schlussbemerkung	24



Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

- im Folgenden auch kurz "WOSS" oder "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18./26. Februar 2021 im schriftlichen Verfahren zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 19. Januar 2022 angenommen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB. Insoweit liegt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB vor. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 8 des Gesellschaftsvertrages in Anlehnung an den § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 96a Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsmäßig auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.



Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.



B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Die Gesellschaft führt für die Stadt Reichenbach/O.L. die Abwasserentsorgung durch und realisiert die abwassertechnischen Investitionen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Reichenbach/O.L. werden sämtliche für die AW-Entsorgung im Verbandsgebiet erforderlichen Aufwendungen der WOSS weiterberechnet. Die Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen hat die Gesellschaft der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, übertragen.

Im Rahmen der Beurteilung der Vermögenslage verweist die Geschäftsführung auf den Rückgang des Anlagevermögens um TEUR 268 im Geschäftsjahr aufgrund der im Vergleich zu den Abschreibungen und den Anlagenabgängen durchgeführten geringeren Investitionen.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist überwiegend durch mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern gekennzeichnet, die neben Eigenmitteln und Zuschüssen der Finanzierung des Anlagevermögens dienen.



Zur Ertragslage führt die Geschäftsführung aus, dass die Umsatzerlöse sich gemäß der Konzeption des Abwasserentsorgungsvertrages vom 14. Dezember 1992 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 6. Dezember 2010 nach den im Zuge der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen in der WOSS richten, die an die Stadt Reichenbach/O.L. weiterberechnet werden. Gemindert wird der weiterberechnete Aufwand durch die in der WOSS vereinnahmten Erträge und mit Dritten erzielten Erlöse. Im Ergebnis erhöht sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 21 T€ auf 650 T€ und liegt damit 14 T€ unter dem Planansatz. Im Einzelnen haben sich das Betriebsführungsentgelt, das Dienstleistungsentgelt und die sonstigen Kosten erhöht. Die Kapitalkosten haben sich verringert, die Stammkapitalverzinsung (aufgrund der aktuellen Niedrig- oder gar Negativzinsen am Kapitalmarkt) ist bei EUR 0,00 geblieben.

Insgesamt zeigt sich die Ertragslage gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Das Jahresergebnis der Gesellschaft ergibt sich aus der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung. Aufgrund des vertraglich festgeschriebenen Jahresergebnisses in Höhe einer Eigenkapitalverzinsung ist die Ertragslage stabil.

Wesentliche Risiken werden aufgrund der Vertragsgestaltung mit den Gesellschaftern nicht gesehen. Die WOSS wird aufgrund der vertraglichen Regelungen auch in den Folgejahren stabile und ausgeglichene Jahresergebnisse erwirtschaften.

Die Geschäftsführung sieht derzeit keine entwicklungsbeeinträchtigenden Risikofaktoren.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., unter dem Datum vom 7. April 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Durch die gesetzlichen Vertreter wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit wesentlichen Unterbrechungen - in der Zeit vom 9. März bis zum 7. April 2022 in unserem Büro in Dessau-Roßlau durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der SARS-CoV-2/Covid-19-Pandemie wurden die Prüfungshandlungen nicht vor Ort in den Räumlichkeiten der mit der kaufmännischen Dienstleistung beauftragten Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, sondern als remote audit mit Hilfe von Telefoninterviews durchgeführt. Alle zur Prüfung notwendigen Dokumente wurden uns elektronisch zur Verfügung gestellt. Bestätigungsschreiben Dritter lagen uns im Original vor. Prüfungshemmnisse ergaben sich durch diese Art der Prüfungsdurchführung nicht.



Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 1. Juni 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 16. November/8. Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.



Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses und aus Gesprächen mit der Geschäftsführung der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens/Sachanlagen
- Empfangene Ertragszuschüsse
- Umsatzerlöse

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.



Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Grundbuchauszüge eingesehen. Rechtsanwaltsbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Von der Ordnungsmäßigkeit haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt auf einer EDV-Anlage der mit der kaufmännischen Dienstleistung beauftragten Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, unter Verwendung des Programms SAP.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. von § 267a HGB einzustufen. Die Gesellschaft hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Feststellung zu beachten.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Das Wahlrecht nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB für Kleinstkapitalgesellschaften, auf die Aufstellung eines Anhangs zu verzichten, wurde nicht angewandt.



3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.



3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.



1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	%	TEUR	TEUR
A. Vermögen					
I. Anlagevermögen					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	100	0,7	0,7	98	2
2. Sachanlagen	14.162	93,2	97,0	14.432	-270
3. Summe	14.262	93,9	97,7	14.530	-268
II. Umlaufvermögen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,0	0,0	2	-1
2. Forderungen gegen Gesellschafter (Stadt Reichenbach/O.L.)	926	6,1	2,2	332	594
3. Forderungen gegen Gesellschafter (Veolia)	0	0,0	0,1	8	-8
4. Sonstige Aktiva	0	0,0	0,1	6	-6
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0,0	1	-1
6. Summe	927	6,1	2,3	349	578
III. Vermögen gesamt	15.189	100,0	100,0	14.879	310
B. Kapital					
I. Eigenkapital					
1. Gezeichnetes Kapital	90	0,6	0,6	90	0
2. Kapitalrücklage	8	0,0	0,1	8	0
3. Jahresüberschuss	0	0,0	0,0	0	0
4. Sonderposten für Investitionszuschüsse (70 %)	4.664	30,7	32,1	4.772	-108
5. Empfangene Ertragszuschüsse (70 %)	2.884	19,0	19,6	2.919	-35
6. Summe	7.646	50,3	52,4	7.789	-143
II. Fremdkapital					
1. Mittel- und langfristiges Fremdkapital					
a) Sonderposten für Investitionszuschüsse (30 %)	1.999	13,2	13,7	2.045	-46
b) Empfangene Ertragszuschüsse (30 %)	1.236	8,1	8,4	1.251	-15
c) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Stadt Reichenbach/O.L.)	2.307	15,2	18,0	2.670	-363
d) Summe	5.542	36,5	40,1	5.966	-424
2. Kurzfristiges Fremdkapital					
a) Sonstige Rückstellungen	26	0,2	0,1	19	7
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	0,1	17	-17
c) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Stadt Reichenbach/O.L.)	1.886	12,4	7,3	1.088	798
d) Sonstige Verbindlichkeiten	89	0,6	0,0	0	89
e) Summe	2.001	13,2	7,5	1.124	877
3. Fremdkapital gesamt	7.543	49,7	47,6	7.090	453
III. Kapital gesamt	15.189	100,0	100,0	14.879	310

Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.



2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2021		2020	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0		0	
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	323		330	
- Auflösung von Sonderposten des Anlagevermögens (einschl. EEZ)	-215		-222	
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	7		-1	
+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13		19	
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	72		-15	
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1		7	
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	0		-2	
= Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		201		116
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-6		-8	
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-50		-211	
+ Erhaltene Zinsen	6		7	
+ Einzahlungen aus passivierten Beiträgen	11		0	
= Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		-39		-212
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	537		0	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten incl. Abgr.Zins+Tilgg.	-69		-68	
- Gezahlte Zinsen	-6		-5	
= Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		462		-73
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes		624		-169
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		-32		137
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode		592		-32

Zusammensetzung des Barvermögens zum Bilanzstichtag:

Forderungen/Verbindlichkeiten gegen die
Stadt Reichenbach/O.L./Verrechnungskonto

TEUR	TEUR
592	-32



3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		Vgl. z. Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung
	TEUR	%	%	TEUR		TEUR
A. Betriebsleistung						
1. Umsatzerlöse	650	80,7	79,4	629	3,3	21
2. Sonstige betriebliche Erträge	155	19,3	20,6	163	-4,9	-8
3. Betriebsleistung	805	100,0	100,0	792	1,6	13
B. Aufwendungen für Betriebsleistung						
1. Materialaufwand	479	59,5	58,1	460	4,1	-19
2. Abschreibungen	323	40,1	41,7	330	-2,1	7
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14	1,8	1,6	13	7,7	-1
4. Aufwendungen für Betriebsleistung	816	101,4	101,4	803	1,6	-13
C. Betriebsergebnis (A. - B.)	-11	-1,4	-1,4	-11	0,0	0
D. Finanzergebnis						
1. Zinserträge	6	0,7	0,9	7	-14,3	-1
2. Zinsaufwendungen	6	0,7	0,6	5	20,0	-1
3. Finanzergebnis	0	0,0	0,3	2	-100,0	-2
E. Neutrales Ergebnis						
1. Neutrale Erträge/Periodenfremde Erträge	13	1,6	2,0	16	-18,8	-3
2. Neutrale Aufwendungen						
a) Verluste Anlagenabgänge	1	0,1	0,9	7	-85,7	6
b) Periodenfremde Aufwendungen	1	0,1	0,0	0	-	-1
c) Summe	2	0,2	0,9	7	-71,4	5
3. Neutrales Ergebnis	11	1,4	1,1	9	22,2	2
F. Unternehmensergebnis vor Ertragssteuern/ Jahresergebnis (C + D + E)	0	0,0	0,0	0	-	0

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.



F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h., mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dessau-Roßlau, 7. April 2022

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Balke
Wirtschaftsprüfer

Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
Dienstbarkeiten	100.455,00		98
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke	5.122,84		5
2. Abwasserreinigungsanlagen	699.275,00		739
3. Abwassersammelanlagen	13.428.120,00		13.611
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.370,00		7
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.633,38		70
	14.161.521,22		14.432
		14.261.976,22	14.530
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	804,66		2
2. Forderungen gegen Gesellschafter	926.364,40		340
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		6
		927.169,06	348
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1
		15.189.145,28	14.879

Passiva

	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	90.000,00	90
II. Kapitalrücklage	7.738,95	8
III. Jahresgewinn	0,00	0
	97.738,95	98
B. Zuschüsse		
1. Investitionszuschüsse	6.662.565,00	6.817
2. Empfangene Ertragszuschüsse	4.120.691,27	4.171
	10.783.256,27	10.988
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	25.903,23	18
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	17
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.193.509,29	3.758
3. Sonstige Verbindlichkeiten	88.737,54	0
davon aus Steuern: EUR 88.737,54 (Vorjahr: EUR 0,00)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	4.282.246,83	3.775
	15.189.145,28	14.879

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

		2021	2020
EUR		EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		649.828,77	629
2. Sonstige betriebliche Erträge		167.945,99	179
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	470.201,32		451
b) Abwasserabgabe	8.500,00		9
		478.701,32	460
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		322.988,59	330
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		15.883,02	20
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.173,46	8
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.870,93	5
8. Ergebnis nach Steuern		504,36	1
9. Sonstige Steuern		504,36	1
10. Jahresergebnis		0,00	0

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.;
Amtsgericht Dresden; HRB 6638

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH ist im Sinne des § 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung von § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen und ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen, bewertet. Fremdkapitalzinsen sind insoweit in die Herstellungskosten einbezogen, als die Finanzierungskosten dem hergestellten Vermögensgegenstand für den Zeitraum der Herstellung zurechenbar sind. Die Zugänge werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften pro rata temporis abgeschrieben. Die Bemessung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegegenstände.

Die **Forderungen** werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Sowohl die **Investitionszuschüsse** (zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge) als auch die **Ertragszuschüsse** (zugunsten der Umsatzerlöse) werden grundsätzlich entsprechend dem Abschreibungsverlauf der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, so dass keine Abzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Abschlussstichtag erfolgt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr ist auf Seite 7 des Anhangs dargestellt.

In die Herstellungskosten wurden gemäß § 255 Abs. 3 S. 2 HGB Zinsen für Fremdkapital (€ 0, Vorjahr € 101,67) einbezogen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen mit T€ 926 (Vorjahr T€ 332) die Stadt Reichenbach/O.L. und resultieren im Wesentlichen aus der Weiterberechnung von Aufwendungen und Erträgen im Rahmen des Abwasserentsorgungsvertrags in Höhe von T€ 83 (Vorjahr T€ 80), dem Verrechnungskonto in Höhe von T€ 592 (Vorjahr T€ 0) sowie mit T€ 251 aus einer zum 1. Januar 2009 umgeschuldeten Darlehensforderung und mit T€ 0 (Vorjahr T€ 8) die Veolia.

Mit Ausnahme der Darlehensforderung gegen die Stadt Reichenbach/O.L. (Stundung bis 2028, Zinsbindung bis 2023) haben die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, wie im Vorjahr, sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt € 90.000,00.

Zuschüsse

Die Investitionszuschüsse betreffen vom Verband übertragene Fördermittel des Freistaates Sachsen, Straßenbaubeiträge und festgesetzte Abwasserabgabe, die mit Investitionskosten verrechnet wurden. Die Ertragszuschüsse enthalten vom Verband übertragene Abwasserbeiträge und Grundstücksanschlusskosten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die Aufwendungen für die Abwasserabgabe in Höhe von T€ 9 (Vorjahr T€ 9), ausstehende Rechnungen in Höhe von T€ 10 (Vorjahr T€ 4) und Aufwendungen für den Jahresabschluss in Höhe von T€ 7 (Vorjahr T€ 6).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen die Stadt Reichenbach/O.L. und resultieren aus diversen Darlehen in Höhe von T€ 4.193 (Vorjahr T€ 3.726) und aus dem Verrechnungskonto in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 32).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von T€ 1.886 (Vorjahr T€ 1.088); von einem bis zu fünf Jahre in Höhe von T€ 1.278 (Vorjahr T€ 2.173) und länger als fünf Jahre in Höhe von T€ 1.029 (Vorjahr T€ 497).

Alle übrigen Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den Entgelten, die der Verband für die Durchführung der Abwasserentsorgung gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zu zahlen hat.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von T€ 168 (Vorjahr T€ 179) betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin ist das Gesamthonorar des Jahresabschlussprüfers von T€ 7 enthalten. Der Betrag entfällt ausschließlich auf das Prüfungshonorar.

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen beinhalten u. a. Zinsaufwendungen gegen den Gesellschafter Stadt Reichenbach/O.L.

II. Sonstige Angaben

A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dem Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrag bzw. dem Dienstleistungsvertrag mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig (vormals: OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Leipzig), haben eine Restlaufzeit von 4 bzw. 9 Jahren. Das Entgelt beträgt für 2022 voraussichtlich T€ 374. Das Bestellobligo für 2021 beträgt T€ 18.

B. Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Geschäftsführer war im Geschäftsjahr:

Herr Dipl.-Volkswirt Jörg Kolewe, Mittelherwigsdorf.

Der Geschäftsführer erhielt im Berichtsjahr keine Bezüge von der Gesellschaft, da seine Tätigkeit in der Gesellschaft durch seine Anstellungsvergütung bei der Stadt Reichenbach/O.L. bzw. der Stadtwerke Görlitz AG abgegolten ist.

C. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wurde beschlossen, das Jahresergebnis - hinsichtlich des Negativzinses - auf Null Euro festzusetzen.

D. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

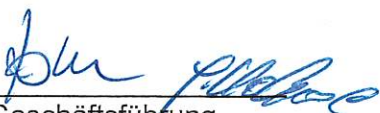
Neben der Geschäftsführung beschäftigt die Gesellschaft kein Personal.

E. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Geschäftsjahres nicht ereignet.

Reichenbach/O.L., 14. März 2022

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH



Geschäftsführung

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

	Bruttowerte					Abschreibungen				Restbuch- werte am Ende des Geschäfts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorangegan- genen Ge- schäftsjahres	Kennzahlen	
												Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	Stand 1.1.2021	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2021	Stand 1.1.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	152.338,89	5.876,50	0,00	0,00	158.215,39	54.131,89	3.628,50	0,00	57.760,39	100.455,00	98.207,00	2,3	63,5
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke	5.122,84	0,00	0,00	0,00	5.122,84	0,00	0,00	0,00	0,00	5.122,84	5.122,84	0,0	100,0
2. Abwasserreinigungsanlagen	4.780.754,65	15.547,90	21.937,20	0,00	4.818.239,75	4.041.769,65	77.195,10	0,00	4.118.964,75	699.275,00	738.985,00	1,6	14,5
3. Abwassersammlungsanlagen	19.399.191,81	18.490,26	40.088,37	3.870,00	19.453.900,44	5.787.925,81	240.797,99	2.943,36	6.025.780,44	13.428.120,00	13.611.266,00	1,2	69,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.090,18	0,00	0,00	0,00	47.090,18	40.353,18	1.367,00	0,00	41.720,18	5.370,00	6.737,00	2,9	11,4
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	69.862,62	15.796,33	-62.025,57	0,00	23.633,38	0,00	0,00	0,00	0,00	23.633,38	69.862,62	0,0	100,0
	24.302.022,10	49.834,49	0,00	3.870,00	24.347.986,59	9.870.048,64	319.360,09	2.943,36	10.186.465,37	14.161.521,22	14.431.973,46	1,3	58,2
	24.454.360,99	55.710,99	0,00	3.870,00	24.506.201,98	9.924.180,53	322.988,59	2.943,36	10.244.225,76	14.261.976,22	14.530.180,46	1,3	58,2

**Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.
(WOSS GmbH)**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	Görlitzer Straße 4 02894 Reichenbach/O.L.
Gründung	Errichtung des ersten Gesellschaftsvertrages am 27. August 1992
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertrag: 1. Dezember 2005
Organe	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung
Gesellschafter	Stadt Reichenbach/O.L. mit 51 %, Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig mit 49 %
Stammkapital	90.000 EUR

Gegenstand des Unternehmens

Erarbeitung von unternehmerischen Konzepten für die Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Reichenbach/O.L.; Verwaltung der Alt- und Neuanlagen der Abwasserentsorgung in deren Gebiet; Übertragung der Betriebsführung für die Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung auf einen privaten Dritten; Kontrolle der Betriebsführung; Planung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen der Gesellschaft, soweit diese Aufgaben nicht auf einen privaten Dritten übertragen werden.

Beteiligungen	keine
Geschäftsführer	Herr Dipl.-Volkswirt Jörg Kolewe, Mittelherwigsdorf
Abschlussprüfung	Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH
Einwohner	4.901 (Stand 31. Dezember 2021); Vorjahr 4.952

Kundenbeziehungen

Die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH wird für die Stadt Reichenbach/O.L. (Stadt Reichenbach oder Stadt) tätig. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Zweckverband Abwasserbeseitigung "Oberer Schwarzer Schöps" und der Gesellschaft ein Abwasserentsorgungsvertrag geschlossen. Die Gesellschaft unterhält zu den Kunden (Einwohnern) der Stadt Reichenbach keine direkten Kundenbeziehungen, sondern handelt namens und im Auftrag der Stadt.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt kein Personal. Die Aufgaben werden von den Geschäftsführern der Gesellschaft organisiert und über Dienstleistungsverträge von Dritten erfüllt. Die Wahrnehmung der Aufgabe eines Gewässerschutzbeauftragten ist in der Vereinbarung über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz in der Fassung vom 27. Dezember 2016 geregelt.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Im Auftrag der Stadt Reichenbach/O.L. führt die Gesellschaft die Abwasserentsorgung und die Realisierung von abwassertechnischen Investitionen im Stadtgebiet durch. Im Geschäftsjahr 2021 wurden insgesamt Ab- und Fäkalwässer von 4.901 Einwohnern entsorgt. Im Berichtsjahr wurden am Zulauf der Kläranlage 234.708 m³ Abwässer aus dem zentralen Kanalnetz gemessen sowie 2.481 m³ Fäkalien und Fäkalschlamm aus dezentralen Anlagen innerhalb des Stadtgebietes und Abwasseranlagen außerhalb des von der Abwassersatzung umfassten Rahmens gereinigt.

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft richten sich gemäß der Konzeption des Abwasserentsorgungsvertrages vom 14. Dezember 1992 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 6. Dezember 2010 nach den im Zuge der Aufgabenerfüllung notwendigen und angefallenen Aufwendungen in der WOSS, welche an die Stadt weiterberechnet werden. Gemindert wird der weiterberechnete Aufwand durch die in der WOSS vereinnahmten Erträge und mit Dritten erzielten Erlöse. Im Ergebnis erhöht sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 21 T€ auf 650 T€ und liegt damit 14 T€ unter dem Planansatz. Die nachfolgende Übersicht zeigt einen Vergleich der Ergebnisse 2021 mit dem Vorjahr und den Planzahlen in den einzelnen Umsatzpositionen:

Umsatzerlöse WOSS	Ist 2020 in €	Plan 2021 in €	Ist 2021 in €
Umsatzerlöse	629.058	664.274	649.829
Erlöse aus Weiterbelastung an Stadt			
Reichenbach	533.335	581.535	567.292
Bewirtschaftungs- und BF-Entgelt	369.099	370.779	372.040
Dienstleistungsentgelt	61.166	68.180	76.453
Stammkapitalverzinsung	0	0	0
Kapitalkosten	112.676	117.363	108.506
Sonstige Kosten der GmbH	-9.606	25.213	10.293
Erlöse mit Dritten	35.206	22.216	21.898
Auflösung Ertragszuschüsse	60.517	60.523	60.639

Nachfolgend werden die Erlöspositionen mit den zugehörigen Aufwandspositionen aus dem Erfolgsplan untersetzt.

Eine Rolle für die Erhöhung der Umsatzerlöse im Jahresvergleich spielen die Erlöse aus der Weiterberechnung des **Betriebsführungs- und Dienstleistungsentgeltentgelts** an die Stadt. Ersteres fiel im Jahresvergleich um 3 T€ höher aus und liegt bei 372 T€, während das Dienstleistungsentgelt sich um 15 T€ auf 76 T€ erhöhte. Einen wesentlichen Anteil tragen die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung. Im bestehenden Betriebsführungsvertrag sind hier 38 T€ bereits inkludiert. Auf Grund der im Vergleich zum Bedarf geringeren Investitionstätigkeit steigt die Notwendigkeit von Reparaturmaßnahmen. So machte sich eine Budgeterweiterung im Umfang von 21 T€ erforderlich. Gemindert wird der weiterzuberechnende Aufwand aus den **Sonstigen Kosten der GmbH** im Jahr 2021 u. a. mit den Erlösen aus Fäkalentsorgung für Dritte in Höhe von 22 T€ (Vorjahr: 35 T€).

Die Zulaufmenge auf der Kläranlage aus zentralen Abwässern hat sich im Jahresvergleich um 44 Tm³ bzw. rd. 23 % erhöht. Dennoch hat sich der Erlös aus dem Entgelt Arbeitspreis Abwasser um 1 T€ verringert. Hintergrund ist der Eintrag von Fremdwasser in das Kanalsystem, welcher eine höhere Zulaufmenge auf der Kläranlage zur Folge hat, aber eben nicht auf eine Steigerung der Schmutzwassermenge aus häuslichen Abwässern zurückzuführen ist. Beim Arbeitspreis für Fäkalien reduziert sich das Entgelt mit 6 T€ ebenfalls um 1 T€. Der Erlös aus der Weiterberechnung des **Dienstleistungsentgelts** verzeichnet eine Steigerung um 15 T€ auf 76 T€ und liegt damit um 8 T€ über dem Planansatz für das Berichtsjahr. Die **Stammkapitalverzinsung** beträgt auf Grund der aktuellen Niedrig- oder gar Negativzinsen am Kapitalmarkt 0 €.

Die Erlöse aus **Kapitalkostenerstattungen** fallen im Jahresvergleich 4 T€ geringer aus, da i. W. gegenüber dem Vorjahr um 6 T€ geringere Abgänge des Anlagevermögens zu Buche schlagen und auch die Abschreibungen um 7 T€ geringer ausfallen. Dem stehen jedoch mit 154 T€ um 7 T€ gesunkene Auflösungen aus Sonderposten gegenüber. Das Zinsergebnis hat sich hingegen im Vergleich mit dem Vorjahr um 2 T€ auf beinahe 0 € verringert. Die Zinserträge ergeben sich dabei i. W. aus den gegenüber der Stadt gestundeten Entgelten. Sie belaufen sich analog dem Vorjahr auf 6 T€. Aus Gesellschafterdarlehen fielen im Jahr 2021 Zinszahlungen an die Stadt Reichenbach i. H. v. 4 T€ an, was dem Planansatz entspricht.

Kapitalkosten WOSS	2020 Ist €	2021 Plan €	2021 Ist €
Auflösung Ertragszuschüsse	- 60.517	- 60.523	- 60.639
Auflösung Investitionszuschüsse	- 157.423	- 150.790	- 150.790
Auflösung BKZ	- 3.679	- 3.679	- 3.679
Abschreibungen	329.845	329.016	322.989
Anlagenabgänge	6.556	0	927
Zinserträge	- 7.633	- 7.482	- 6.173
Zinsaufwendungen	5.527	10.822	5.871
Summe	112.676	117.364	108.506

Die Aufwendungen aus den Abschreibungen und dem Zinsergebnis werden gemindert um die Auflösungen der Ertrags-, Baukosten- und Investitionszuschüsse.

Die Erlöse aus der Weiterberechnung der **sonstigen** in der WOSS anfallenden **Kosten** sind im Vergleich zum Vorjahr um 20 T€ gestiegen, da im Vergleich zum Vorjahr keine periodenfremden Erträge aus der Fäkalentsorgung für Dritte zu einer Gutschrift (10 T€) zugunsten der Stadt Reichenbach/O.L anfallen.

Weitere Aufwandspositionen der korrespondierenden Erlöse sind die Reststoffentsorgung auf der Kläranlage in Höhe von 22 T€ (Vorjahr 21 T€), der Abwasserabgabe i. H. v. 9 T€ (Vorjahr 9 T€) sowie mit 0,5 T€ (Vorjahr 0,5 T€) aus sonstigen Steuern.

Die **Investitionen** in das Anlagevermögen betragen im Berichtsjahr 56 T€ (Vorjahr: 219 T€) und liegen damit 522 T€ unter dem Planansatz von 578 T€. Ein wesentlicher Grund, warum das Budget nicht erreicht wurde liegt u. a. darin, dass die Realisierung unter den Vorbehalt der Cofinanzierung mittels Bankdarlehen gestellt wurde, aber auch in den begrenzten Kapazitäten der Hersteller durch die aktuelle Situation rund um COVID-19. Wesentliche Maßnahmen 2021 betreffen u. a. die Errichtung einer Abluftanlage auf der Kläranlage (16 T€), Kanalbau Niederschlagswasser (12 T€), Dienstbarkeiten (6 T€), Pumpwerke Zoblit (2 T€), Pumpwerk Schöps (1 T€) sowie Anlagen im Bau (16 T€).

3. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögenslage** ist aufgrund der im Vergleich zu den Abschreibungen und den Anlagenabgängen geringeren Investitionen durch einen Rückgang des Anlagevermögens um 268 T€ gekennzeichnet. Das Anlagevermögen ist im Wesentlichen durch Eigenmittel, Zuschüsse sowie mittel- und langfristige Fremdmittel finanziert. Die darunter fallenden Bankdarlehen wurden zum 30. März 2011 und 7. November 2013 an den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verband übertragen und sind jetzt bei der Stadt Reichenbach bilanziert. Die Laufzeit der zugrundeliegenden Darlehensvereinbarung zwischen WOSS und der Stadt Reichenbach sowie die an die Stadt Reichenbach zu leistende Tilgung haben die Bedingungen des jeweiligen Darlehensvertrages zwischen Stadt und Kreditinstitut als Basis.

Laufzeit Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Stadt Reichenbach)	2021 in T€
bis 1 Jahr	1.886
>1 Jahr < 5 Jahre	1.278
ab 5 Jahre	1.029
Summe	4.193

Der Restbuchwert der passivierten Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2021 beträgt 4.120 T€ (Vorjahr: 4.170 T€). Die Verringerung um 50 T€ resultiert aus dem Delta der Auflösungen bei den Abwasserbeiträgen (51 T€) und Grundstücksanschlusskosten (10 T€) sowie den Zugängen aus Grundstücksanschlusskosten (11 T€).

Zugänge an Investitionszuschüssen können in der WOSS im Berichtsjahr nicht verbucht werden. Durch planmäßige Auflösungen und einen Abgang verringerten sich so die Investitionszuschüsse gegenüber dem Vorjahr um 154 T€ (150 T€ aus Fördermitteln und 4 T€ aus Baukostenzuschüssen).

Mit der im Jahr 2011 und 2013 umgesetzten Darlehensübertragung von der WOSS auf den zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Verband haben sich lediglich die Vertragsverhältnisse geändert. So ist der Verband und ab dem 1. Januar 2014 die Stadt Reichenbach als dessen Rechtsnachfolger seit dem 30. März 2011/7. November 2013 Darlehensnehmer gegenüber den Kreditinstituten (Bilanzverlängerung) und hat die entsprechenden Darlehen als Gesellschafterdarlehen an die WOSS auf der Grundlage einer Darlehensvereinbarung weitergereicht. In der Folge sind diese Darlehen in der WOSS nicht mehr als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sondern als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bilanziert; bestehen aber in korrespondierender Höhe fort.

Die Gesamtverbindlichkeiten erhöhten sich im Berichtsjahr um 507 T€ auf 4.282 T€ und resultieren u.a. aus der Weiterleitung durch die Stadt vereinnahmter Kapitalzuschüsse aus Erschließungsgebieten (Beiträge: 385 T€) sowie vereinnahmter Kapitalzuschüsse aus Rückflüssen im Rahmen der Gebührenerhebung. Die planmäßige Tilgung der Gesellschafterdarlehen beträgt im Berichtsjahr 69 T€. Ein Kontokorrentrahmen besteht ebenso nicht wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Stichtag 31.12.

Die **Ertragslage** der Gesellschaft ist aufgrund des vertraglich festgeschriebenen Jahresergebnisses in Höhe einer Eigenkapitalverzinsung stabil. Eine aus dieser Regelung resultierende Negativverzinsung für das Jahr 2021 ist durch die Gesellschafter abgewählt worden, so dass das Jahresergebnis 0 € beträgt.

4. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Chancen der künftigen Entwicklung bestehen insbesondere in der öffentlichen Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Reichenbach im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der WOSS GmbH und auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit dem kommunalen Partner und der Veolia Wasser Deutschland GmbH.

Aufgrund der Vertragsgestaltung mit den beiden Gesellschaftern bestehen keine Risiken, die den Bestand der WOSS GmbH gefährden oder einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben könnten.

Mit der Bilanzierung der Bankdarlehen für Investitionen in das Anlagevermögen bei der Stadt Reichenbach besitzt die WOSS keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Darüber hinaus wird die Stadt bei den von der WOSS weiterzuberechnenden Kapitalkosten entlastet, da sie die Zinszahlungen direkt an die Kreditinstitute abführt. Somit hilft diese Maßnahme, die Stadt auch künftig um den Teil ihrer Aufwendungen zu entlasten, der in Form der Umsatzsteuer bei der Weiterberechnung des Zinsaufwandes aus Bankdarlehen bisher bei ihr verblieb. So ist ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der aus dem o. a. Abwasserentsorgungsvertrag bestehenden Verpflichtungen gestärkt.

Dazu tragen auch die kostendeckenden Abwassergebühren sowie die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung der Abwässer aus den abflusslosen Gruben anhand des Trinkwasserverbrauchs bei. Somit ergibt sich für die entsprechenden Grundstückseigentümer ein Anreiz, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer entsorgen zu lassen und auch zukünftig einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Damit eng im Zusammenhang wird die Herausforderung in den kommenden Jahren, wie bereits auch in der jüngeren Vergangenheit, darin bestehen, den Auslastungsgrad der Abwasseranlagen und damit u. a. den Wartungsaufwand stabil zu halten. Dafür ist es in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Reichenbach erforderlich, wie o. a. für eine Überlassung aller im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer Sorge zu tragen. Dazu beitragen soll außerdem die im Jahr 2020 fertiggestellte Erschließung des Gewerbegebietes Paulsdorfer Straße.

Auf Grund der wirtschaftlichen Lage der Stadt Reichenbach wird für die nachfolgenden Jahre eine weitere Herausforderung darin bestehen, die Aufnahme der erforderlichen Investitionsmittel sicherzustellen, so dass die WOSS notwendige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen tätigen kann. Die Gespräche dazu sind im Jahr 2016 aufgenommen worden und werden fortgeführt.

5. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung

Die aus der Weiterberechnung des Betriebsführungs- und Dienstleistungsentgelt an die Stadt Reichenbach stammenden Erlöse werden sich auf Basis der für die Preisgleitung zugrundeliegenden Indizes entwickeln, wobei für die kommende Planung von deutlichen inflationären Einflüssen auszugehen ist.

Da die Zinsaufwendungen für Bankdarlehen bei der Stadt Reichenbach anfallen, sind die Kapitalkosten und damit auch die Umsatzerlöse bei annähernd stabiler Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren i. W. auf die Abschreibungen zurückzuführen. Während bei den Sonstigen Kosten, abgesehen von Sondereffekten, mit einer relativ konstanten Entwicklung gerechnet wird, ist die Entwicklung des Betriebsführungs- und Dienstleistungsentgelts inflationsabhängig.

Die für 2022 geplanten **Investitionen** i. H. v. 754 T€ (Stand Investitionsplanung 9. März 2022) betreffen im Wesentlichen Maßnahmen auf der Kläranlage (153 T€), Investitionen in Pumpwerke (35 T€), Kanäle einschließlich Regenwasser und Teilortskanalisationen sowie Schächte (475 T€) sowie Hausanschlüsse im Stadtgebiet mit Ortsteilen (20 T€). Darüber hinaus ist die weitere Sicherung von Grunddienstbarkeiten geplant (5 T€).

Geplant ist für die kommenden Jahre, die jährlichen Investitionen anteilig über die Aufnahme von Investitionsdarlehen zu finanzieren.

Auch unter der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch aktuellen Ausnahmesituation durch die Pandemie mit COVID-19 wird sich aus derzeitiger Sicht und unter den zuvor genannten Bedingungen keine wesentliche Beeinträchtigung entwickeln.

Da im Entsorgungsgebiet keine Unternehmen tätig sind, welche in Folge der Pandemie ihre Produktion einstellen und damit einen herausragenden Einfluss auf die Trinkwasserabnahme und somit den Abwasseranfall haben, wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch in Zukunft nicht von einer wesentlichen Reduzierung der Abwassermenge ausgegangen.

Auf dieser Grundlage wird die WOSS auch in Zukunft stabile und ausgeglichene **Jahresergebnisse** erwirtschaften.

Anlage zum Lagebericht

Finanzbeziehungen zum Gesellschafter Stadt Reichenbach/O.L. im Jahr 2021

Die Stadt Reichenbach ist aufgrund vertraglicher Regelungen verpflichtet, alle in der WOSS GmbH für die Aufgabenerfüllung erforderlichen und anfallenden Aufwendungen zu begleichen. Diese Aufwendungen sind neben eigenen Aufwendungen Bestandteil der Gebührenkalkulation, auf deren Grundlage die Stadt von ihren Einwohnern Gebühren erhebt.

Die Gesellschaft erzielt gemäß Abwasserentsorgungsvertrag einen jährlichen Gewinn i. H. einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals der Gesellschaft. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Bisher wurde der Gewinn entsprechend des Beteiligungsverhältnisses der Gesellschafter ausgeschüttet.

Im Jahr 2021 ergibt sich nach der vorgenannten Regelung des Gesellschaftsvertrages eine Negativverzinsung. Diese ist durch die Gesellschafter abgewählt worden, so dass das Jahresergebnis 0 € beträgt.

Mit der Bilanzierung der Bankdarlehen bei der Stadt Reichenbach bestehen zum Stichtag 31.12. keine Bürgschaften. Vielmehr ist die Stadt direkter Vertragspartner der Kreditinstitute.

In der Konsequenz der Weiterleitung der bei der Stadt bestehenden Bankdarlehen an die WOSS in Form von Gesellschafterdarlehen zu einem Zinssatz von 0,1 % und den aus dem Darlehensvertrag des Verbandes mit dem jeweiligen Kreditinstitut resultierenden Tilgungskonditionen ergibt sich nachfolgende Struktur der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern:

Laufzeit Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Stadt Reichenbach)	2021 in T€
bis 1 Jahr	1.886
>1 Jahr < 5 Jahre	1.278
ab 5 Jahre	1.029
Summe	4.193

Der zum damaligen Zeitpunkt bestehende Verband hatte der Gesellschaft in Höhe von 39 T€ ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Dieses Darlehen bezog sich auf einen Teil des Kaufpreises für Anlagevermögen, welches der Verband 1998 auf die WOSS GmbH übertragen hat. Mit den in Folge der außerplanmäßigen Abschreibung der Kläranlage im Jahr 2008 in der WOSS angefallenen und durch den Verband zu erstattenden Aufwendungen i. H. v. 290 T€ ergeben sich im Saldo mit dem Gesellschafterdarlehen nunmehr 251 T€. Auf der Grundlage der Klarstellung über die Fälligkeit von in der WOSS anfallenden Aufwendungen und der Stundungsvereinbarung, jeweils vom 29. Juli 2009, wird der Stadt Reichenbach dieser Betrag bis zum 31. Dezember 2028 gestundet und mit einem Zinssatz von 2,3 % verzinst.

Vergleich Ist 2020 und Wirtschaftsplan 2021 mit dem Jahresergebnis

Erfolgsplan WOSS	2020 Ist €	2021 Plan €	2021 Ist €
1. Umsatzerlöse	629.058	664.274	649.829
1.1 Erlöse aus Weiterbelastung an Stadt Reichenbach:	533.335	581.535	567.292
1.1.1 Bewirtschaftungs- und BF-Entgelt	369.099	370.779	372.040
1.1.3 Dienstleistungsentgelt Veolia	61.166	68.180	76.453
1.1.4 Stammkapitalverzinsung	0	0	0
1.1.5 Kapitalkosten	112.676	117.363	108.506
1.1.6 sonstige Kosten der GmbH	-9.606	25.213	10.293
1.2 Erlöse mit Dritten (Fäkalien)	35.206	22.216	21.898
1.3 Erlöse mit Dritten (Reparaturen)	0	0	0
1.4 Auflösung Ertr.-zuschüsse (Beiträge / HA)	60.517	60.523	60.639
2. sonstige betriebl. Erträge	178.804	154.470	167.946
2.1 Auflösung Investitionszuschüsse regul.	157.423	150.791	150.790
2.3 Auflösung BKZ	3.679	3.679	3.679
2.2 sonstige Erträge	15.555	0	13.350
2.3 Auflösung von Rückstellungen	2.147	0	127
3. Materialaufwand	459.722	470.128	478.701
3.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0	0	0
3.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	450.783	460.128	470.061
3.2.1 Bewirtschaftungs- und BF-Entgelt	369.100	370.779	372.040
3.2.2 Dienstleistungsentgelt Veolia	61.166	68.180	76.453
3.2.3 Klärschlamm-/Reststoffentsorgung	20.517	21.169	21.568
3.3 Abwasserabgabe	8.500	10.000	8.500
3.4 Sonstiges	439	0	140
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	329.845	329.016	322.989
5.1 regelmäßige Abschreibungen	329.845	329.016	322.989
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	19.897	15.587	15.883
6.1 Gebühren, Honorare, Beiträge	6.824	7.769	6.917
6.2 Versicherungen	3.960	3.697	4.308
6.3 Wertberichtigungen / Forderungsverluste	0	0	0
6.4 Sonstige Aufwendungen	2.557	4.121	3.731
6.5 Verluste aus Anlagenabgängen	6.556	0	927
7. Zinsen und ähnliche Erträge	7.633	7.482	6.173
7.1 Verrechnungskonto Invest	0	0	0
7.2 Zinserträge sonst. Verrechnungskonten	1.766	1.615	322
7.3 sonstige Zinserträge	0	0	0
7.4 Zinsertrag VBU	5.867	5.867	5.851
7.5 Bauzeitzinsen	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.527	10.822	5.871
8.1 zu Zinsen langfristige Darlehen	0	7.668	
8.2 Zinsaufwand Darlehen Ges.	3.767	2.944	4.133
8.3 zu Verrechnungskonto Invest	1.862	210	1.738
8.4 Bauzeitzinsen	-102	0	0
9. Ergebnis d. gew. Geschäftstätigkeit	504	673	504
10. Steuern	504	673	504
10.1 Steuern von Einkommen und Ertrag		200	0
10.2 sonstige Steuern	504	473	504
11. Jahresgewinn/ Jahresverlust	0	0	0

Liquiditätsplan WOSS		Ist 2020 €	Plan 2021 €	Ist 2021 €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0	0
2	Abschreibungen (+) und Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	329.845	329.016	322.989
3	Auflösung (-) von Sonderposten zum Anlagevermögen	-221.619	-214.992	-215.108
4	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6.556	0	927
5	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Ertrag(-)	0	0	0
6	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	18.535	578	13.264
7	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen	-975	0	7.403
8	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14.841	0	71.544
9	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0	0	0
10	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	117.501	114.602	201.019
11	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	198	0	0
12	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-218.515	-578.300	-55.711
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzierungsvermögens	0	0	0
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0
15	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0	0
16	(-) Auszahlungen aufgrund Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0	0
17	(+) Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0	0	10.730
18	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0	0	0
19	(+) Einzahlungen aus passivierten Beiträgen		0	0
20	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Beiträgen	0	0	0
21	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-218.317	-578.300	-44.981
22	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	0
23	(-) Auszahlung an Gesellschafter	0	0	0
24	(+) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten	0	4.772.465	536.680
25	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-68.420	-3.928.702	-69.358
26	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-68.420	843.763	467.322
27	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (10+21+26)	-169.236	380.065	623.360
28	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands	0	0	0
29	(+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	137.648	0	-31.588
30	Finanzmittelbestand am Ende der Periode*	-31.588	380.065	591.772

Reichenbach/O.L., 7. April 2022

Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a cursive 'S' and 'H', likely representing 'Wasserwirtschaft'.

Geschäftsführung

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dessau-Roßlau, 7. April 2022

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Balke

Wirtschaftsprüfer



Nitschke

Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft sind insbesondere der Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Reichenbach/O.L. und der Gesellschaft sowie der Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrag Abwasserentsorgung, der Dienstleistungsvertrag und der Ingenieurvertrag jeweils zwischen der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, und der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.

Im Berichtsjahr wurden in der Kläranlage 237.189 m³ Abwasser gereinigt (234.708 m³ aus dem zentralen Kanalnetz, 2.481 m³ aus dezentralen Anlagen innerhalb des Stadtgebietes und Abwasseranlagen außerhalb des von der Abwassersatzung umfassten Rahmens).

2. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschaftsvertrag: Fassung vom 22. März 2005 mit Nachtrag vom 1. Dezember 2005 des Notars Dr. Hans-Wolf Thümmel (UR-Nr. 1035/2005), Görlitz, Neufassung vom 20. November 2017 der Notarin Franziska Caroli (UR-Nr. 1.212/2017), Görlitz.

Handelsregister-eintragung: Amtsgericht Dresden, Registergericht, Abtlg. B, Nr. 6638. Aktueller Registerauszug vom 28. Januar 2022 lag vor.



Gegenstand des Unternehmens:

Die Erarbeitung von unternehmerischen Konzepten für die öffentliche Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Reichenbach/O.L.,
 Verwaltung der Alt- und Neuanlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Reichenbach/O.L.,
 Übertragung der Betriebsführung für die Alt- und Neuanlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung auf einen privaten Dritten,
 Kontrolle der Betriebsführung der öffentlichen Abwasserentsorgung,
 Planung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen.

Sitz:

Reichenbach/O.L.

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr.

Stammkapital:

EUR 90.000,00.

Gesellschafter:

	%	EUR
Stadt Reichenbach/O.L.	51,0	45.900,00
Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig (vormals: OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Leipzig)	49,0	44.100,00
	<u>100,0</u>	<u>90.000,00</u>

Geschäftsführer:

Herr Dipl.-Päd. Karl-Heinz Vogel, Reichenbach/O.L., OT Krobnitz (Hauptamtsleiter der Stadt Reichenbach/O.L.), bis 4. Januar 2020 (noch nicht im Handelsregister gelöscht),
 Herr Dipl.-Volkswirt Jörg Kolewe, Mittelherwigsdorf, OT Oberseifersdorf, bis 28. Februar 2022 alleinvertretungsberechtigt.



Prokura:

Frau Elisabeth Krohe, Herrnhut, ab 1. März 2022. Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt (ab 1. März 2022).

Frau Monika Krause, Reichenbach/O.L., Herr Otfried Hausdorf, Reichenbach/O.L.

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Gesellschafter-
versammlung:

Am 18./26. Februar 2021.

Beschluss im schriftlichen Verfahren

- Beauftragung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2020 und 2021.

Am 16. November/8. Dezember 2021.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021,
- Genehmigung der Zuwendungsverträge zwischen der Stadt Reichenbach/O.L. und der WOSS für 2019 und 2020 über jeweils EUR 50553,00.

Offenlegung des
Vorjahresabschlusses:

Hinterlegt im Bundesanzeiger am 31. Januar 2022.



Wichtige Verträge:

- Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der WOSS und dem ZV OSS/jetzt Stadt Reichenbach/O.L. vom 14. Dezember 1992 sowie 1. Nachtrag vom 21. Februar 2001 und 2. Nachtrag vom 6. Dezember 2010.

Gegenstand des Vertrages:

- Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung und Verwaltung der Abwasserentsorgungsanlagen,
- Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen auf die OEWA (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia),
- Kontrolle der Betriebsführung der Veolia,
- Erarbeitung von unternehmerischen Konzepten für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet,
- Verwaltung der vorhandenen, der im Bau befindlichen und neuen Anlagen,
- Planung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen, soweit diese Aufgaben nicht auf die Veolia übertragen werden,
- Fortschreibung eines unternehmerischen Konzeptes zur Herstellung bzw. Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung,
- Stilllegung der nicht mehr benötigten Abwasserentsorgungsanlagen.

Die Laufzeit beträgt 30 Jahre, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2028 bzw. aus wichtigem Grund.



- Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrag zwischen der WOSS und der OEWA (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia), vom 4. März 1993 sowie 1. Nachtrag vom 10. August/ 30. September 1998, 2. Nachtrag vom 10. Januar 2001, 3. Nachtrag vom 9. Juli 2004, 4. Nachtrag vom 30. Januar/ 1. Februar 2008, 5. Nachtrag vom 3. August 2009, 6. Nachtrag vom 16./28. Dezember 2010 und 7. Nachtrag vom 8. Dezember 2016/19. April 2017.

Gegenstand des Vertrages:

Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden des ZV OSS/jetzt Stadt Reichenbach/O.L.,

Einzug der für die Abwasserentsorgung anfallenden Entgelte sowie Kostenerstattungen (Gebühreneinzug).

Die Laufzeit beträgt 30 Jahre, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023 bzw. aus wichtigem Grund.

- Ingenieurvertrag zwischen der WOSS und der OEWA (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia), vom 19. Dezember 1995/ 2. Januar 1996.

Gegenstand des Vertrages:

Ingenieurleistungen der Veolia bei Investitionsmaßnahmen der WOSS, insbesondere bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von TEUR 51 oder mehr:

- Bauoberleitung (§ 55 HOAI, Leistungsphase 8),
- Objektbetreuung und Dokumentation (§ 55 HOAI, Leistungsphase 9),
- örtliche Bauleitung (§ 57 HOAI);
bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen unter TEUR 51:
- gesamte Planung im Sinne der §§ 53 ff. HOAI.



Der Ingenieurvertrag endet mit der Beendigung des zwischen der OEWA (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH) und der WOSS abgeschlossenen Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrages vom 4. März 1993.

- Gestattungsvertrag zwischen der WOSS und dem ZV OSS/jetzt Stadt Reichenbach/O.L. vom 19./20. September 2005.

Gegenstand des Vertrages:

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden bzw. in der Neufassung die Verbandsgemeinden des ZV OSS/jetzt Stadt Reichenbach/O.L. räumen der WOSS das Recht ein, in den Gemeindegebieten Abwasserentsorgungsleitungen zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Der Gestattungsvertrag endet mit der Beendigung des Abwasserentsorgungsvertrages vom 14. Dezember 1992 zwischen der WOSS und dem ZV OSS/jetzt Stadt Reichenbach/O.L.

- Dienstleistungsvertrag zwischen der WOSS und der OEWA (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia) vom 10./28. Mai 1993 sowie 1. Nachtrag vom 16./22. Januar 2001, 2. Nachtrag vom 30. Juni/9. Juli 2004 und 3. Nachtrag vom 26. November 2015.

Gegenstand des Vertrages:

Beratung durch die Veolia auf den Gebieten Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf, Personalwesen und sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, Beratung bei kaufmännischen Tätigkeiten der WOSS für den ZV OSS/ jetzt Stadt Reichenbach/O.L.



Der Dienstleistungsvertrag endet mit der Beendigung des Abwasserentsorgungsvertrages vom 14. Dezember 1992 zwischen der WOSS und dem ZV OSS/jetzt Stadt Reichenbach/O.L.

- Zinsvereinbarung zwischen dem ZV OSS/ jetzt Stadt Reichenbach/O.L. und der WOSS vom 8. Mai 2013.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Verzinsung im kurzfristigen Geldverrechnungsverkehr aus dem bestehenden Vertragsverhältnis (Abwasserentsorgungsvertrag).

3. Steuerrechtliche Verhältnisse

Betriebsfinanzamt:

Finanzamt Görlitz,
Steuer-Nr.: 207/122/02263.

Letzte Betriebsprüfung:

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung erfasste die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011. Sie führte zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen.

Veranlagungen:

Die Steuererklärungen sind bis zum Veranlagungszeitraum 2020 abgegeben und für 2018 und 2019 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

Steuerliche Verlust-
vorträge:

Zum 31.12.2021

Lt. Steuer-
erklärung
EUR

Gewerbsteuerlich:

282.542,00

Körperschaftsteuerlich:

758.924,00



Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L.,

IDW Prüfungsstandard:

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung so-
wie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung liegt vor. Sie wurde aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 27. August 1992 erlassen. Die Geschäftsordnung enthält u. a. Regelungen über die Geschäftsverteilung, über Berichtspflichten und Unterschriftenregelungen. Ferner enthält sie einen Katalog von Geschäften, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unserem Ermessen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2021 fand aufgrund der Corona-Pandemie keine Gesellschafterversammlung statt. Es wurden fünf Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.



Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern mindestens jährlich einmal als ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. In 2021 war dieses aufgrund der Corona-Pandemie nicht gegeben. Es können gemäß § 6 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Kolewe war bzw. ist in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung. Deshalb enthält der Anhang keine diesbezüglichen Angaben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt nicht vor. Auf dessen Erstellung wurde verzichtet, da die Gesellschaft außer den Geschäftsführern keine Mitarbeiter beschäftigt und die Dienstleistungs- und Verwaltungsfunktionen durch die Veolia wahrgenommen werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt; siehe a).



- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat durch Umsetzung der Regelungen des am 22. März 2005 neu gefassten Gesellschaftsvertrages (Nachtrag vom 1. Dezember 2005) und der Regelungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der Fassung vom 27. August 1992 Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Dezember 2016 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst. In der Neufassung des Gesellschaftsvertrages werden die Kontrollmöglichkeiten des kommunalen Gesellschafters an die Regelungen gemäß § 96a Abs. 1 Nr. 1 bis 13 SächsGemO angepasst.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält u. a. einen Geschäftsverteilungsplan, Regelungen zu Berichtspflichten und Unterschriftenregelungen sowie einen Katalog von Geschäften, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Von der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Möglichkeit für jeden Geschäftsführer, sich durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, wurde nicht Gebrauch gemacht. Das ist auch künftig nicht beabsichtigt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse sind u. a. im Gesellschaftsvertrag, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und in den jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplänen enthalten. Nach unseren Feststellungen werden sie eingehalten.

Weiterhin existieren bei der Veolia Richtlinien und Arbeitsanweisungen zur Sachbearbeitung, nach denen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja; siehe a).

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Jährlich erfolgt die Erstellung eines Wirtschaftsplans, der einen Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan enthält. Der derzeitige Planungshorizont (Basis Wirtschaftsplan 2021; der Wirtschaftsplan 2022 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht beschlossen) reicht bis zum Jahr 2026. Bei wesentlichen Abweichungen erfolgt eine kurzfristige Fortschreibung, die im Übrigen mindestens jährlich vorgenommen wird. Gleichzeitig besteht eine jährlich aktualisierte Langfristplanung. Der Wirtschaftsplan der Gesellschaft ist eng an den des Mehrheitsgesellschafters Stadt Reichenbach/O.L. geknüpft.

Aufgrund der Corona-Pandemie lag zum Prüfungszeitpunkt noch kein Wirtschaftsplan für 2022 vor.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Analyse der Planabweichungen erfolgt insbesondere im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr und der Aktualisierung der Wirtschaftspläne am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowie im Rahmen des quartalsweisen Berichtswesens der Betriebsführerin Veolia an die Geschäftsführung.

- c) Entspricht das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ein eigenes Rechnungswesen, Informationssystem bzw. Controlling bestehen nicht. Die Veolia führt das Rechnungswesen und stellt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen quartalsweise bzw. auf besondere Anforderung hin aussagefähige Unterlagen zum Rechnungswesen und zu Controllingzwecken zur Verfügung.

Das von der Veolia geführte Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.



- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Finanzplanung erfolgt durch die Veolia. Es bestehen Verrechnungskonten zwischen der WOSS und der Stadt Reichenbach/O.L. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum durch eine zuverlässige Finanzvorschau, durch ausreichende Kreditlinien und durch kurzfristige Finanzierungsvorlagen der Stadt Reichenbach/O.L. sichergestellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Finanzmanagement beinhaltet Verrechnungskonten; siehe d).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die für die Verrechnungskonten geltenden Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., stellt ihre Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung. Zwischen der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L. und der Stadt Reichenbach/O.L. bestehen Verrechnungskonten. In diesem Rahmen nimmt die Stadt Reichenbach/O.L. auch die Zahlungsfunktion für die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., wahr.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein eigenständiges Controlling; siehe c).

Es werden halbjährliche Berichte an die WOSS übermittelt. Diese beinhalten die Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen des Vorjahres, einem Mehrjahresvergleich wesentlicher Bilanzposten, einer mehrjährigen Finanzübersicht, jeweils mit Darstellung der Abweichungen zum Wirtschaftsplan, sowie einem monatlichen Finanzstatus (Entwicklung der Verrechnungskonten mit der Stadt Reichenbach/O.L.).



- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der Betriebsführung hat die Veolia in Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L., einen Risikobericht erstellt, der sowohl einen Überblick über das Risikomanagement gibt als auch detaillierte Informationen über die vorhandenen Risiken, eine Risikomatrix, Frühwarnindikatoren u. a., enthält.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Feststellungen sind die wesentlichen Risiken erfasst worden, ebenso ihre Eintrittswahrscheinlichkeit, finanzielle Auswirkungen, Vorsorgemaßnahmen u. ä. Das Risikofrüherkennungssystem wird gegenwärtig aussagegemäß überarbeitet und aktualisiert.

Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Zur Dokumentation des Risikoberichtes verweisen wir auf a). Das Berichtswesen der Veolia sichert eine kontinuierliche Information der Geschäftsführung und der Gesellschafter.



- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung der bereits erhobenen Frühwarnsignale und Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen wird durch die Veolia und die Geschäftsführung permanent vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?



- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die unter Fragenkreis 5 angeführten Finanzinstrumente, anderen Termingeschäfte, Optionen und Derivate wurden bisher nicht angewandt. Eine Nutzung für die Folgeperiode ist nicht vorgesehen. Insoweit waren entsprechende Regelungen nicht erforderlich.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision ist nicht vorhanden. Diese Aussage betrifft analog die Fragestellungen zu b) bis f).

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?



Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Anhaltspunkte dafür, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen werden im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgeführt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung oder die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung liegen auskunftsgemäß nicht vor; wir haben keine abweichenden Feststellungen getroffen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine Anhaltspunkte feststellen können, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Uns sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Entsprechende Untersuchungen erfolgen grundsätzlich in der Phase der Erarbeitung des Wirtschaftsplans. Des Weiteren ist die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Anlagen der Abwasserentsorgung im Rahmen der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln (Investitionszuschüssen) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich nach VOB/VOL. Entsprechende Nachweise (Ausschreibungsunterlagen, Konkurrenzangebote) haben vorgelegen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja; siehe a) und Fragenkreis 3a), b) bzw. g) und Fragenkreis 7.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurde das geplante Investitionsvolumen nicht überschritten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte bestehen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergaberegelungen werden von der Gesellschaft beachtet. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße haben wir nicht festgesellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt. Kapitalaufnahmen werden durch die Veolia im Rahmen ihrer Dienstleistungsfunktion verhandelt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung der Geschäftsführung im Rahmen der Sitzungen der Gesellschafterversammlung. In 2021 war dieses aufgrund der Corona-Pandemie nicht gegeben. Es können gemäß § 6 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Insbesondere erfolgt eine Information der Gesellschafter aufgrund der paritätischen Besetzung von je einem Geschäftsführerposten der Gesellschaft und durch die Quartalsberichterstattungen der Veolia.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung sowie die Quartalsberichterstattung an die Geschäftsführung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.



- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gesellschafter werden entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Geschäftsjahr 2021 haben Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Gesellschafter, nach den uns hierzu von der Geschäftsführung gegebenen Auskünften, nicht stattgefunden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war, haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die bereits seit längerem bestehende, von der Veolia zugunsten der Geschäftsführung abgeschlossene, "Directors & Officers Liability Assurance" wurde im Geschäftsjahr fortgeführt. Ein Selbstbehalt wurde im Hinblick auf die Vergütungshöhe und die Regelung für kommunale Organmitglieder nicht vereinbart.



- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Offengelegte Interessenkonflikte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. Vertretern der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan der WOSS sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Zum Bilanzstichtag bestand kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Über- bzw. Unterbestände sind nicht vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage (Seite 22 ff. des Berichtes).



Es besteht eine Unterdeckung des langfristigen Vermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital.

Investitionsverpflichtungen werden im Wesentlichen fremdfinanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern besteht nicht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel, einschließlich Garantien, der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Posten Investitionszuschüsse enthält überwiegend Fördermittel aus Vorjahren. Unter dem Posten Ertragszuschüsse werden Abwasserbeiträge ausgewiesen.

Im Jahr 2021 erhielt die WOSS keine Mittel der öffentlichen Hand.

Hinweise, dass die Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, Reichenbach/O.L. Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet hat, liegen uns nicht vor. Eine Prüfung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der betriebswirtschaftliche Eigenkapitalanteil des Unternehmens gemessen an der Bilanzsumme beträgt 50,3 % (Vorjahr 52,4 %).

Die buchmäßige Eigenkapitalausstattung ist ausreichend, da die Gesellschaft selbst nicht operativ tätig ist und gemäß Abwasserentsorgungsvertrag sämtliche der Gesellschaft entstehenden Kosten erstattet werden und zudem eine angemessene Eigenkapitalverzinsung vereinbart ist.

Finanzierungsprobleme ergaben sich hieraus im Berichtszeitraum nicht.



- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entfällt.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es besteht nur ein Segment: Abwasserentsorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben werden nicht geleistet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen?

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Gemäß Abwasserentsorgungsvertrag wurden der Gesellschaft sämtliche Kosten erstattet, sodass sich kein Verlust ergab.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Trifft nicht zu; siehe a).



Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Trifft nicht zu; siehe Frage 15a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Trifft nicht zu; siehe 13a und 15a).

(Letzte Seite der Anlage 7)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.